

# SATZUNG

**Deutsche Gesellschaft für soziale Psychiatrie  
- Landesverband Schleswig-Holstein e.V. -**

**S A T Z U N G**

**§ 1**

Die "Deutsche Gesellschaft für soziale Psychiatrie – Landesverband Schleswig-Holstein e.V." mit Sitz in Schleswig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 2**

Die Gesellschaft stellt sich die Aufgabe, auf Landesebene zur Entwicklung einer Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland beizutragen, die gesellschaftsbezogen und an den Bedürfnissen der psychisch Leidenden orientiert ist.

In Zusammenarbeit mit internationalen und überregionalen Organisationen und unter Berücksichtigung bereits vorliegender fortschrittlicher wissenschaftlicher und praktischer Erfahrungen versucht sie, die psychiatrische Versorgung im Hinblick auf Vorbeugung, Behandlung und Wiedereingliederung voranzutreiben. Sie strebt dieses Ziel an durch kritische Überprüfung und Veränderung der therapeutischen Methoden und der bestehenden Organisationsformen, wobei die Wechselbeziehung zwischen Öffentlichkeit und psychiatrischer Praxis unerlässlich ist.

Die Gesellschaft fördert gemeinsames Handeln aller Berufsgruppen, aller Disziplinen und aller Institutionen, die für die Verwirklichung der geschilderten Ziele wichtig sind.

Um diese Ziele zu erreichen, verpflichtet sich der Verein auf die Statuten der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie, Mitglied der World Federation for Mental Health. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliederbeiträge,
2. Veranstaltungen,
3. Spenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

**§ 4**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die zugleich die Mitgliedschaft der DGSP beantragen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Aktives Mitglied kann werden, wer praktisch oder theoretisch in Bereichen arbeitet, in denen ein unmittelbarer Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft geleistet werden kann. Förderndes Mitglied kann werden, wer sonst bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluß.

Der Austritt kann zu jedem Monatsende erfolgen. Er muß dem Vorstand spätestens bis zum 15. d.J. schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als 3 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf von 3 Monaten nicht bezahlt hat. Der Ausschluß kann weiter erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken der Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Geleistete Beiträge werden nach dem Ausschluß nicht zurückgezahlt. Das Mitglied bleibt auch nach seinem Ausscheiden zur Bezahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.

Mit dem Austritt oder Ausschluß des Mitglieds erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

## § 5

Der Jahresbeitrag ist der aktuellen Beitrittserklärung zu entnehmen.

Von der Beitragspflicht kann auf schriftlichen Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand befreit werden.

Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer.

In den Vorstand können Besitzer gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

Vorstand im Sinne von § 20 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist. Der Gesamtvorstand wird alle zwei Jahre unmittelbar in der ordentlichen Mitgliederversammlung unter der Bezeichnung ihres Geschäftsbereiches gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, findet ein neuer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Der ausscheidende Gesamtvorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer kann sich der Vorstand durch Neuwahl selbst ergänzen.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäftslage dies erforderlich macht. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter.

Der Schriftführer hat über jede Versammlung des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre am Ende der Amtszeit des Vorstandes einen Rechnungsbericht zu erstatten. Zahlungen für den Verein leistet er nach Weisung der Vorsitzenden oder eines Stellvertreters. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt.

## § 8

Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich (als ordentliche) einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine so einberufene Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Genehmigung des Rechnungsabschlusses, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, wenn mindestens ein Drittel des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der Mitglieder dies - unter Bekanntgabe der Gründe und des Zwecks - schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt. Auch zu ihnen ist schriftlich - unter der Bekanntgabe der Tagesordnung - einzuladen.

Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der erscheinenden Mitglieder, außer bei Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen, für die eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist.

Der Schriftführer des Vereins hat über Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

Die Auflösung des Vereins kann vom Gesamtvorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 8 hat zur Voraussetzung, dass der Antrag auf Auflösung den Mitgliedern drei Wochen vor der Beschluss fassenden Versammlung bekannt gegeben ist und mindestens 2/3 aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind.

## **§ 10**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks finden Rückzahlungen an die Mitglieder aus dem Vereinsvermögen nicht statt. Das Vermögen des Vereins fällt durch Beschluss der Mitgliederversammlung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und ist ausschließlich zugunsten von psychisch Leidenden zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

## **§ 11**

Satzungsänderungen können vom Gesamtvorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 8.

## **§ 12**

Der Landesverband übernimmt Trägerschaften für sozialpsychiatrische Projekte.